# <u>Satzung</u>

# Vereinigung der

# Meute- & Stöberhundführer Deutschland e.V.

25.03.2023

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Meute- & Stöberhund - Führer Deutschland e.V."

Der Sitz ist in 37269 Eschwege, Verwaltungssitz ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Eschwege eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# 2. Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung einer am aktuellen Tierschutzrecht ausgerichteten Meute- und Stöberhund Jagd zur effektiven, tierschutzgerechten und traditionsgerechten Ausübung der Gesellschaftsjagd, sowie zum Landschafts- und Naturschutz, Seuchenschutz (ASP) sowie zur Erhaltung eines artenreichen Tier- und Pflanzenvorkommen. Die Meute- und Stöberhunde werden u. a. als Feldschutzkräfte eingesetzt. Durch die Arbeit des Vereins soll es möglich sein, im Rahmen von vereinseigenen Prüfungen rassenübergreifend für Hunde sämtlicher Rassen und deren Kreuzungen, die jagdliche Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd festzustellen und hierfür allgemein verbindliche Standards aufzustellen. Die Auswahl der Hunde soll sich in erster Linie an deren Fähigkeiten und körperlichen Eignungen orientieren.

Die Führung und Prüfung von Hunden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen um eine waidgerechte Jagdausübung im Sinne der Jagdrechtlichen Bestimmungen gemäß Bundesjagdgesetz §1 Abs. 3

# Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Aufbau eines den Landesjagdgesetzen angelehnten Prüfungswesens durch Ausbildung von Leistungsrichtem
- Abhalten von Leistungsprüfungen (Erfäuterungen in der PO)
- Aus- und Fortbildung von Meute- und Stöberhundeführem
- Rechtliche Durchsetzung der rechtlichen Anerkennung der vereinseigenen Prüfungen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Organe der Vereinigung

#### 3. Vereinssymbolik

Der Verein führt als Logo die hierunter abgebildete Ausführung:

Vereinigung der Meute- & Stöberhund - Führer Deutschland e.V. Version 01/ 2023



# 4. Uneigennutz

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die effektive, tierschutzgerechte Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände liegt im Interesse der Allgemeinheit (§ 1 Abs.2 BJagdG)

# Mittelverwendung

Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aktive Mitglieder erhalten Vereinszuwendungen nach Abgabeordnung (AO) §55 Selbstlosigkeit. Die Zuwendungen werden nur im Falle eines Rechtsstreites unter Berücksichtigung der Hundearbeit vergeben. Der Vorstand (Vorstand a-d) legt die Höhe der Zuwendung im Einzelfall fest. Die Vereinigung kann eine maximale Aufwendung von 4000€ pro Rechtsfall beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### 6. Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der Vereinigung unterstützt und die Satzung anerkennt.

## Der Verein hat verschiedene Arten von Mitgliedern:

- Aktive Mitglieder (Meuteführer mit mind. 5 eigenen und geprüften Hunden\* oder als Stöberhundeführer mit mind.1 eigenem und geprüften Hund\*),
- Passive Mitglieder ohne eigene Hunde
- Passive Mitglieder ohne abgelegte Pr

  üfung
- Ehrenmitglieder mit Jagdschein und ab 5 eigenen geprüften Hunden\* (Aktiv)
- Ehrenmitglieder ohne Jagdschein (Passiv)

Den Nachweis des Jagdscheins hat jedes aktive Mitglied alle 3 Jahre spätesten jedoch bei der Verlängerung gegenüber dem Vorstand zu erbringen. Der Verlust des Jagdscheins oder bei nicht Verlängerung des Jagdscheins ist dies der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.

Passive Mitglieder können nicht auf der Homepage genannt werden und sie können nicht an der Vermittlung von Jagd und Meute-Anfragen genannt werden.

\*Um den Aktiven Status zu erlangen, muss das Mitglied die Meute- bzw. die Stöberhund-Prüfung der Meute- und Stöberhund-Führer für seine Hunde ablegen. Es wird keine andere Prüfung als die der Vereinigung anerkannt.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung für besondere Verdienste für die Belange der Vereinigung.

Die Mitgliedsaufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand.

Die Vorstandschaft stimmt in einer Vorstandssitzung über die Aufnahme des gestellten Mitgliedsantrags ab und die damit verbundene Mitgliedschaft in der Vereinigung.

Dem Vorstand steht das Recht zu ohne Angabe von Gründen einen Aufnahmeantrag abzulehnen und Mitglieder auszuschließen, die ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder in vereinsschädlicher Weise tätig waren.

# Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung (Ein Austritt ist dem Vorstand spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.)
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch ausgeblieben Mitgliedsbeiträgen (letzten 24 Monaten)

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen teilzunehmen.

Allen Mitgliedern steht nach Maßgabe der Satzung das Stimmrecht zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## Das Stimmrecht wird folgendermaßen verteilt:

- Einzelmitglieder, Stöberhundeführer mit mind.1 eigenen geprüften Hund\*, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder (passiv / aktiv) verfügen bei Abstimmungen über eine Stimme
- Meuteführer AKTIV verfügen über zwei Stimmen
- Abstimmen mit einer Vollmacht ist nicht möglich es können somit nur anwesende Mitglieder ihr Wahlrecht ausüben

#### 7. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Gebührenverordnung der Vereinigung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15.April des laufenden Jahres oder bei Neumitgliedem innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Aufnahme fällig. Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden dem Mitglied auf erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>\*</sup>Es gilt hierfür nur die Vereinseigene Stöberhund- oder Meuteprüfung

# 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Vorstand
- c) die Hauptversammlung

#### 9. Vorstandsvorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Intern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten darf.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

# 10. Vorstand

# Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Prüfungsobmann

und dem erweiterten Vorstand, dieser bestehend aus:

- f) Pressesprecher / social Media
- g) dem Tierschutzbeauftragten
- h) 2 Beisitzer
- i) 2 Kassenprüfer

Die Funktionen a) bis g) können in Personalunion besetzt werden. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens 4 Personen bestehen.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies zwei weitere Vorstandsmitglieder verlangen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des <u>Vorstandes (Position a-h)</u> werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird, ebenso wie der Vorstandsvorsitzende, für die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

#### Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung nach der Prüfung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäß geführten Büchern die Entlastung des Kassierers. Zur Unterstützung und der Steuerrechtssicherheit wird ein Steuerbüro für den Jahresabschluss und die endgültige Kassenprüfung beauftragt.

#### 12. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer einmonatigen Frist, einberufen.

Anträge auf Beschlussfassung von Mitgliedem müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sein.

#### Nicht mit auf die Tagesordnung können nachträglich eingereichte Anträge bezüglich:

- Anträge zur Vorstandsänderung
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereines.

Diese können nur im Rahmen der Versammlung besprochen werden und in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

#### Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens vorgetragen:

- der Jahresbericht des Vorsitzenden
- der Rechenschaftsbericht des Kassierers, der Bericht eines Steuerberaters und der Kassenprüfer
- der Bericht des Pr
  üfungsobmannes
- Information über das aktuelle Geschehen des Vereins

#### Die Hauptversammlung entscheidet ausschließlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- -die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr
- -die Festsetzung der Gebührenordnung
- -die Annahme der eingebrachten Anträge der Mitglieder
- -die Emennung von Ehrenmitgliedem.

#### Sie entscheidet in Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- Änderung der Satzung
- Änderung der Prüfungsordnung

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes.

Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden sowie den Vorstand. Es gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Protokollführer fertigt ein Protokoll über den Sitzungsverlauf. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich darzulegen.

Dies ist von dem 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Einberufung verlangt.

# 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens Zweidrittel der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Frist von 1 Monat einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, in der genannten Zweidrittelmehrheit.

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt automatisch an die Tierschutzorganisation "Krambambulli Jagdhundehilfe e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Montabaur unter 11806.

Krambambulli Jagdhundhilfe e.V.

Inselweg 60 35396 Gießen